



## BENUTZUNGSREGELN FÜR DIE „CAMPINGBEREICHE“

**1 ANLAGE.-** Es darf nur innerhalb des gekennzeichneten „Campingbereiches“ gecamppt werden. Dieser Bereich ist gemäß den Informationsplänen, die in den Anlagen aufliegen, mit Pollern abgegrenzt.

**2. BENUTZUNGSZEITEN.-** Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist von 8:00 Uhr des in der betreffenden Mitteilung genannten Tages und bis um 12:00 Uhr des letzten Tages erlaubt.

**3. FEUER.-** Feuer darf nur für die Zubereitung von Speisen gemacht werden. Zu diesem Zweck dürfen ausschließlich die folgenden Mittel benutzt werden:

- Die für die Speisenzubereitung vorgesehenen gemauerten Grillstellen, die Teil der Anlagen bilden.
- Gasflaschen mit einem Gewicht von bis zu 13 kg, die auf einer ebenen und vegetationsfreien Fläche in angemessener Entfernung von anderen Gegenständen sowie immer im Inneren des Anlagenbereichs aufgestellt werden müssen.

**Zur Saison, in der hohe Brandgefahr besteht und die sich über die Monate Juli, August und September erstreckt, IST ES AUSDRÜCKLICH VERBOTEN, FEUER ZU MACHEN.**

**4. WASSER.-** In allen Teilen der Anlagen ist ein verantwortungsvoller und angemessener Gebrauch des zur Verfügung stehenden Wassers zu machen. Die Wasserhähne müssen nach Gebrauch abgedreht werden. Es ist verboten, Wasserreserven anzulegen und Wasser aus den Anlagen mitzunehmen.

**5. ABFÄLLE.-** Das Zurücklassen von Abfällen oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art ist verboten. Müllsäcke müssen gut verschlossen und von den Benutzern in den dafür vorgesehenen Müllcontainern entsorgt werden.

An den Sammelstellen der Abwässer der Wohnwagen müssen die festgesetzten Regelungen eingehalten werden.

**6. TIERE.-** Haustiere sind stets an der Leine und unter Beaufsichtigung zu halten. Der Eigentümer oder Besitzer hat jederzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Ausführungsregelungen einzuhalten.

**7. LÄRM.-** Die Benutzung von Stromaggregaten, Musikanlagen, Lautsprechern, Fernsehapparaten und anderen Geräten, die Lärm erzeugen, ist aus Rücksicht auf die Ruhe der anderen Benutzer untersagt, mit Ausnahme von Sondergenehmigungen, die von der zuständigen Behörde erteilt werden könnten.

**8. MOTORFAHRZEUGE.-** Motorfahrzeuge müssen auf dem Parkplatz abgestellt werden und es ist darauf zu achten, dass sie den Verkehr weder auf den Zufahrtswegen, noch außerhalb der Durchfahrtswege behindern und die Notwege nicht versperren. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist verboten.

**9. FAHRRÄDER UND PFERDE.-** Die Durchfahrt mit Fahrrädern und das Reiten innerhalb des Campingbereiches ist untersagt, mit Ausnahme von Fällen, in denen eine Sondergenehmigung erteilt wurde.

**10. AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE.-** Von den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist ein angemessener und bestimmungsgemäßer Gebrauch zu machen. Handlungen, die gegen den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Gegenstände verstoßen oder ihren Erhaltungszustand beeinträchtigen, sind verboten.

Die Benutzung von kleinformatigen Möbelstücken und Ausstattungsgegenständen (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Liegestühle, usw.) ist erlaubt, sofern sie die übrigen Benutzer nicht an der normalen Nutzung der Anlagen hindern. Andere großformatige Gegenstände, die nicht zur Einrichtung der Anlagen gehören, wie etwa aufblasbare Hüpfburgen, Zelte, Seilrutschen, Schaukeln, usw. dürfen nicht benutzt werden, sofern der Umweltdienst dieses Stadtrates keine ausdrückliche Sonderbewilligung dazu erteilt hat.

**11. EINHALTUNG DER BENUTZUNGSREGELN.-** Die Nichteinhaltung jeder einzelnen dieser Benutzungsregeln kann die Zurückziehung der erteilten Bewilligung und den sofortigen Abbruch der Freizeitaktivitäten nach sich ziehen, wenn dieser vom Wachpersonal der Anlagen angeordnet wird, unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Haftung, die in diesem Falle eventuell zu tragen ist.

Die Benutzer haften darüber hinaus für alle Schäden, die sie an den Anlagen oder Dritten verursachen könnten. Der Stadtrat von Gran Canaria ist von jeder Haftung für solche Schäden freigestellt.

Ebenso kann dieser Stadtrat Gegenstände, die von den Benutzern zurückgelassen wurden, beschlagnahmen und den Benutzern eine Strafe dafür auferlegen.



**12. ÜBERWACHUNG.**- Zur Klärung jeglichen Zweifels bezüglich der Benutzung der Campinganlagen oder dieser Benutzungsregeln kann sich der Benutzer mit dem Wachpersonal der Anlagen oder dem Kommunikationszentrum des Stadtrates unter der Telefonnummer 928 353443 in Verbindung setzen.